

Verpackungsanweisung

BMA-Logistik



V03_de_07.2025



Verpackungsanweisung_V03_de

1	Allgemeine Richtlinien	5
1.1	Ziel	5
1.2	Geltungsbereich	5
1.3	Abweichungen	6
1.4	Begriffsdefinitionen	7
1.5	Nachhaltigkeit	8
2	Verpackung	9
2.1	Definition Verpackung	9
2.2	Verpackungsanforderungen	10
2.2.1	Spezielle Anforderungen bei See- und Luftfracht	11
2.2.2	Zugelassene und unzulässige Verpackungsmaterialien	12
2.3	Aufbau und Ladungssicherung einer Ladeeinheit	13
2.3.1	Aufbau einer Ladeeinheit	13
2.3.2	Ladungssicherheit der Ladeeinheit	14
3	Anlieferung	15
3.1	Wareneingang und Wareneingangsprüfung	15
3.2	Steuerung Werksverkehr	16
3.3	Anliefermenge	17
3.4	Anlieferzustand	18
3.5	Anlieferadressen	18
3.6	Anlieferung von Paketen	19
3.6.1	Aufkleber Paketsendungen	20
3.7	Anlieferung auf Paletten oder Gitterboxen	21
3.8	Anlieferung von Verpackungseinheiten (VPE)	24
3.9	Sortenreinheit und Mischpaletten	25
3.10	Annahmeverweigerung bei Transportschaden	26
4	Kennzeichnung	27
4.1	Artikelkennzeichnung/Behälterkennzeichnung	28
4.2	Palettenkennzeichnung	30
5	Lieferung	31
5.1	Frachtdokumente	31
5.1.1	Lieferscheine	31
5.1.2	Speditionsauftrag/Frachtbrief	33
5.2	Packliste für Packstücke	34

Inhaltsverzeichnis



6	Schutz von Bauteilen	35
6.1	Korrosionsschutz	35
6.2	Kleinteilverpackungen für hochwertige Ersatzteile	35
6.3	Schutz von Gummiteilen	36
6.4	Schutz von Lackierteilen	36
6.5	Schutz von Elektronikbauteilen	36
7	Abholung	37
7.1	Abholorte	37
7.2	Abholzeiten	37
7.3	Benötigte Dokumente bei Abholung	38
7.4	Verfahrens-Ausrüstung der Fahrzeuge	39
7.5	Verhaltensregeln auf dem Werksgelände der Firma BAUER AG	40
8	Reklamationsabwicklung	41
9	Sanktionen bei nicht Einhalten der Vorschriften	43
10	Anhänge	45
10.1	Anhang 1: Vorlage einer Teilekennzeichnung	45
10.2	Anhang 2: Vorlage eines Lieferscheins	46
10.3	Anhang 3: Vorlage Aufkleber für Paketsendung	47
10.4	Anhang 4: Vorlage Label für Verpackungseinheit	47
10.5	Anhang 5: Vorlage für Packliste	48

1 Allgemeine Richtlinien

1.1 Ziel

Dieses Logistikhandbuch (nachfolgend auch "Handbuch") dient insgesamt der Steigerung der Effizienz in der Logistikkette zwischen dem Lieferanten und der Firma Bauer. Der Lieferant wird über die logistischen Anforderungen der Firma Bauer detailliert informiert. Unter Berücksichtigung qualitativer, wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte soll damit die Abwicklung von Lieferungen vereinfacht und der Schutz der Güter erhöht werden. Abweichungen zu den Regelungen dieses Logistikhandbuchs bedürfen der Vereinbarung in Textform zwischen der Firma Bauer und dem Lieferanten. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Handbuchs unberührt. Allgemeine Fragen zu diesem Handbuch können an den jeweiligen Bauer-Ansprechpartner gerichtet werden.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Logistikhandbuch gilt für alle Lieferanten von Materialien, die bei der Firma Bauer und den nachstehend bezeichneten Schwesterwerken der Firma Bauer angeliefert werden.

Diese können der Bestellung entnommen werden.

Aresing
Sonnenhammer Straße 55
86561 Aresing

Schrobenhausen
Bürgermeister-Götz-Straße 32 - 36
86529 Schrobenhausen

Edelshausen
In der Scherau 1
86529 Edelshausen

Die Verpackungsanweisung ist verbindlich und ergänzt die Einkaufs-/Anlieferbedingungen der Firma Bauer. Länderspezifische Anforderungen sind zu beachten.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Regelungen dieses Handbuchs einzuhalten; er haftet für die Einhaltung und die Umsetzung des Handbuchs auch für seine Unterlieferanten und sonstigen Erfüllungshilfen.

1 Allgemeine Richtlinien



1.3 Abweichungen

Es gelten die in diesem Handbuch beschriebenen Vorgaben. Abweichungen sind freigabepflichtig und rechtzeitig vorab mit der Firma-Bauer abzustimmen. Bei Nichteinhaltung dieser Anweisung erhält der Lieferant eine logistische Reklamation, mit der er aufgefordert wird, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Bei groben oder trotz vorheriger Reklamation wiederholten Abweichungen kann die Warenannahme verweigert werden. Die Kosten für Mehraufwendungen trägt der Lieferant.

1.4 Begriffsdefinitionen

Nachfolgend werden verwendete Begriffe definiert.

Anlieferung:

- Eine Anlieferung umfasst alle Bestellungen, die an die Firma Bauer ausgeliefert werden. Eine Anlieferung kann wiederum aus einer oder auch aus mehreren Bestellungen bestehen.

Ladungsträger:

- Ein Ladungsträger beschreibt verschiedene Ladehilfsmittel, die das Zusammenfassen von Materialien zu einer Ladeeinheit ermöglichen. Beispiele: Palette, Gitterbox.

Material:

- Ein Material ist ein Sammelbegriff für ein Zwischenprodukt oder Endprodukt.

Packstück:

- Ein Packstück beschreibt eine Verpackung, in der mehrere Produkte verpackt und gemeinsam transportiert werden. Ein Packstück kann auch auf einem Ladungsträger (Palette / Gitterbox) geliefert werden.

Verpackung:

- Eine Verpackung ist nach ökologischen, ökonomischen und qualitativen Anforderungen ausulegen. Hier sind die Anforderungen der Logistik, der Qualitätssicherheit, der Umwelt und der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Somit darf sie nicht größer oder aufwendiger sein, als es zum Schutz des Guts notwendig ist. Eine Wiederverwendbarkeit der Verpackung ist anzustreben. Die Verpackungsmaterialien müssen dabei die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften erfüllen. Verpackungen sollen „Standardgrößen“ erfüllen.

Verpackungseinheit:

- Definiert die kleinste mögliche Verpackungseinheit, in der, der Firma Bauer, Produkte verpackt und angeliefert werden dürfen. Sind Verpackungseinheiten definiert, darf von diesen nicht abgewichen werden. Änderungen der Verpackungseinheiten sind mit dem jeweiligen Bauer-Ansprechpartner vor Auslieferung der Ware zu besprechen.

Umverpackung:

- Ist eine Verpackung, in der mehrere einzelne Produktverpackungen transportiert werden können. Die Flächen der Umverpackung bildet dabei ein Teilfach von 800x1200mm ab, damit die Grundfläche einer Palette ausgefüllt werden kann.

1.5 Nachhaltigkeit

Alle eingesetzten Verpackungsmaterialien müssen den jeweils aktuellen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Es gilt: „So viel wie notwendig und so wenig wie möglich.“

Nachhaltige Verpackungen werden aus recyclebaren oder nachwachsenden Rohstoffen gewonnen.

Für ein gemeinsames nachhaltiges Handeln sind die richtige Verpackung und das Füllmaterial wichtig.

Deshalb wurden folgende Anforderungen definiert und müssen umgesetzt werden:

- Vermeidung von überflüssiger Verpackung.
- Kartonagen dem Einsatz von Folie vorziehen.
- Das Verbot von Flips/Chips ist zu beachten
- Keine Metallklammern verwenden.
- Die Nutzung von ökologischen und recycelbaren Verpackungsmaterialien ist der Nutzung von herkömmlichem Verpackungsmaterial vorzuziehen.

Zum Beispiel:

- Papier statt Folie
- Polsterpapier statt Polsterfolie und so weiter

2 Verpackung

2.1 Definition Verpackung

Die Verpackung ist nach ökologischen, ökonomischen und qualitativen Anforderungen auszulegen, hier sind die Anforderungen der Logistik, der Qualitätssicherheit, der Umwelt und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Somit darf sie nicht größer oder aufwändiger sein, als es zum Schutz des Guts notwendig ist.

Eine Wiederverwendbarkeit der Verpackung ist anzustreben.

Die Verpackungsmaterialien müssen dabei die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften erfüllen.

Artikelspezifische Verpackungsvorschriften können mit dem Lieferanten vereinbart werden.

Abweichungen sind zwischen dem Lieferanten und der Firma Bauer zu vereinbaren.

2 Verpackung



2.2 Verpackungsanforderungen

Die Verpackung muss den Anforderungen der Ware entsprechen und das Transportgut entsprechend schützen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die angelieferten Materialien in einer einwandfreien Verpackung angeliefert werden.
- Vorrangig ist eine Verpackung mit dem Bauer-Logo und der Bauer-Materialnummer zu wählen. Dies ist mit dem jeweiligen Bauer-Ansprechpartner vor Ort im Vorfeld abzustimmen.
- Ist keine BAUER-Verpackung möglich, ist eine neutrale Verpackung zu wählen. Dies ist vor Auslieferung unbedingt mit dem Bauer-Ansprechpartner abzustimmen.
 - Keine Herstellerbrandings
 - Keine Lieferantenbrandings
 - Keine sonstigen Aufdrucke auf der Verpackung
- Die Verpackung muss den Anforderungen der Ware entsprechen und das Transportgut entsprechend schützen können.

Bei der richtigen Verpackung sind folgende Punkte zu beachten:

- Einflüsse von außen. (Zum Beispiel: Witterung, Temperatur, Transportweg)
- Materialien dürfen die Außenkontur des Ladungsträgers nicht überschreiten.
- Ladungsträger und Ware müssen frei von Verunreinigungen sein.
- Kartonagen sind nur mit Klebeband zu verschließen (**keine Metallklammern!**), um das Verletzungsrisiko zu minimieren.
- Sauberkeit der Verpackung und Unversehrtheit.
- "Mehrwegverpackungen müssen vollständig zu leeren und zu reinigen sein. Sie sind den Einwegverpackungen vorzuziehen. (**VOR** Auslieferung mit Mehrwegverpackungen ist eine Absprache mit dem jeweiligen BAUER-Ansprechpartner zwingend erforderlich.)
- Vermeidung von überflüssiger Verpackung.
- Maximaler Füllgrad der Behälter/der Ladungsträger beachten.
- Stapelbarkeit: Vollständig gefüllte Packstücke/Verpackungen müssen stapelfähig sein. Ansonsten ist eine Kennzeichnung „nicht stapelbar“ anzubringen.
- Eine Anlieferung hat in einer sortenreinen Verpackung zu erfolgen.
- Verwenden von sortenreiner Verpackung. Ansonsten die einzelnen Positionen der Teile beschriften. Nur eine Beschriftung außen auf der Palette ist unzulässig.
- Pro Packstück ist immer eine Packliste zu liefern. Inhalt des Packstücks und Packliste müssen einwandfrei zugeordnet werden können.

2 Verpackung



2.2.1 Spezielle Anforderungen bei See- und Luftfracht

Für See- und Luftfracht gelten besondere Anforderungen, diese sind nachfolgend näher erläutert.

Seefracht

Für Seefracht gelten ebenfalls die unter Ziffer 2.2 genannten aufgelisteten Verpackungsanforderungen.

Darüber hinaus müssen die Auflagen der einzelnen Länder beachtet werden.

Bei Seefracht muss bei jedem Artikel eine spezielle VCI-Folie (**V**olatile **C**orrosion **I**nhibitor), in Verbindung mit einem ausreichenden Korrosionsschutz eingesetzt werden.

Die Verpackung muss so ausgelegt sein, dass Einwirkungen durch Kälte, Nässe oder Hitze die Qualität des Materials nicht beeinträchtigen können.

Des Weiteren muss die Verpackung Raum sparend und zweckmäßig ausgelegt und zur Verladung mittels Flurfördermitteln geeignet sein.

Dabei sind Maße und Gewichte unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte auf alle Transportfahrzeuge in der Transportkette anzupassen.

Luftfracht

Für Luftfrachttransporte gelten ebenfalls die unter Ziffer 2.2 genannten aufgelisteten Verpackungsanforderungen.

Bei Luftfracht muss eine PE-Folie (**P**oly**E**thylen) verwendet werden.

Für Luftfrachttransporte müssen Raum sparende, leichte und stabile Verpackungen verwendet werden.

Die Güter müssen auch während des Vorlaufs und Nachlaufs vor äußeren klimatischen oder mechanischen Einwirkungen geschützt sein.

2 Verpackung



Sehen Sie dazu auch

2 Verpackungsanforderungen [→ 10]

2.2.2 Zugelassene und unzulässige Verpackungsmaterialien

Materialien	Zugelassene Materialien	Unzulässige Materialien
Kunststoffe – Einweg-Verpackung – Mehrweg-Verpackung	– PE (PolyEthylen) – PP (PolyPropylen) – PS (PolyStrol) – PET (PolyEthylenTerephthalat)	– PVC (PolyVinylChlorid) – Styropor – Styropor-Chips
Packmittel aus Kunststoff – Folienzuschnitte – Beutel und Säcke – Schutz- und Isolierfolien	PE (P oly E thylen)	
Kartonagen und Papier	Gemäß RESY (R Ecycling S ystem)	Kartonagen und Papier mit wasserunlöslichen Beschichtungen zum Beispiel: – Wachs – Öl
Umreifungsbänder	– PP (PolyPropylen) – PET (PolyEthylenTerephthalat) – Stahlbänder	Nylonbänder
Holz	IPPC International (P lant P rotection C onvention) behandelt	Imprägniertes, lackiertes, beschichtetes Holz

2 Verpackung



2.3 Aufbau und Ladungssicherung einer Ladeeinheit

Eine Ladeeinheit beschreibt eine Ladung, die aus mehreren Produkten oder mehreren Verpackungseinheiten zusammengesetzt ist. Sie wird als eine Einheit transportiert.

2.3.1 Aufbau einer Ladeeinheit

Eine Lieferung besteht aus mehreren Verpackungseinheiten zum Beispiel aus Kartons und Kleinladungsträgern. Ein Verrutschen der Ware muss ausgeschlossen werden, damit keine Beschädigungen am Produkt entstehen können.

Durch den Einsatz von Kantenschutzwinkel und Umreifungsbänder kann dies zum Beispiel erreicht werden.

Das Einschneiden von Umreifungsbändern in die Kartonagen ist unzulässig, um dies zu vermeiden, sind Kantenschutzwinkeln zu verwenden.

Wird durch die Liefermenge eine Lage auf der Ladeeinheit nicht komplett gefüllt, so muss diese zum Beispiel mit leeren Kleinladungsträgern/Kartonagen ergänzt werden. Diese müssen mit „LEER“ gekennzeichnet werden.

Wurden mehrere unterschiedliche Artikel von der Firma-Bauer bestellt, müssen diese sortenrein verpackt werden. Mischsendungen sind mit dem zuständigen Bauer-Ansprechpartner abzustimmen und die Lieferung mit einem mindestens DIN-A4 großem Blatt mit der Kennzeichnung „Mischsendung“ zu versehen.

2 Verpackung



2.3.2 Ladungssicherheit der Ladeinheit

Die Ladung auf einer Ladeinheit (Palette) ist mindestens gesichert durch:

- Stretch-Folien oder Stahlband.
- Umreifung mit Kunststoffband (2-fach oder 4-fach) unter Verwendung von Kantenschutzwinkeln.
- Bei gestapelten Kartons eine Kennzeichnung „Palette nicht belasten“ anbringen, damit keine weitere Last aufgeladen wird.
- Verpackungsbänder nicht überkleben (z. B. mit Lieferscheintaschen oder Adressaufklebern).
- Werden die Sicherungselemente (Umreifung) geöffnet, dürfen keine Teile aus oder vom Ladungsträger fallen.
- Flurförderfahrzeuge müssen die Ladung jederzeit transportieren können.

3 Anlieferung

3.1 Wareneingang und Wareneingangsprüfung

Bei der Wareneingangsprüfung werden eingehende Lieferungen einer Prüfung nach folgenden Kriterien unterzogen:

- Die Anlieferungen durch den Lieferanten, oder durch von ihm beauftragte Dritte können nur innerhalb der Öffnungszeiten erfolgen.
 - Montag – Donnerstag: 07.00 Uhr – 09:00 Uhr und 09:20 Uhr – 16:00 Uhr
 - Freitag: 07.00 Uhr – 09:00 Uhr und 09:20 Uhr – 12:00 Uhr
- Außerdem ist beim Beladen der Ware auf LKW/KEP-Fahrzeug auf die Ladereihenfolge zu achten.
- Die Vorschriften der Ladungssicherung nach § 22 der StVO müssen eingehalten werden. Die Ladung darf weder Umkippen noch Verrutschen. Es darf keine Gefahr für Material oder Mensch bestehen.
- Bei der Wareneingangsprüfung werden alle eingehenden Lieferungen einer Prüfung nach folgenden Kriterien unterzogen:
 - Stückzahl
 - Identität
 - Konservierung
 - Verpackung
- Die durchgeführte Prüfung wird durch Unterschrift auf dem Lieferschein dokumentiert.
- Außerdem muss auf eine Höchstzahl an Positionen innerhalb einer Palette/Gitterbox geachtet werden, damit eine Sichtprüfung durch den BAUER-Mitarbeiter im Wareneingang jederzeit möglich ist.

3 Anlieferung



3.2 Steuerung Werksverkehr

Für alle Anlieferungen bei der Firma-Bauer werden Termine über die Software „**plx.planning**“ gebucht.

Internetadresse (Link): **<https://bauer-maschinen-gmbh.plxapps.cloud>**

Sobald Ihr Benutzer von uns angelegt wurde, erhalten Sie eine Einladung per E-Mail, um Ihr Benutzerkonto zu aktivieren.

Hierbei können selbstständig freie Zeitfenster gewählt werden.

Für alle Anlieferungen (ausgenommen sind Paketdienstleister) müssen Termine über die Software gebucht werden.

Bei Spediteur/Frachtführer ist der beauftragende Lieferant verantwortlich, dass das gebuchte Zeitfenster eingehalten wird.

Für den Lieferanten/Spediteur/Frachtführer entstehen durch die Nutzung der Software keine Kosten.

Durch die Software wird erreicht:

- Verbesserte Prozessdurchlaufzeit
- Reduzierung der Wartezeit im Wareneingang bei Entladung der Ware.

Zu beachten ist:

- Eine Anlieferung ohne vorherige Terminauswahl ist nicht möglich. (Ausgenommen Paketdienstleister)
- Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich.
- Werden gebuchte Liefertermine nicht eingehalten, so gerät der Lieferant ohne Mahnung oder Fristsetzung in Verzug.

3 Anlieferung



3.3 Anliefermenge

Es ist immer die bestellte Menge zu liefern.

Bei einer Teillieferung ist dies im Vorfeld mit der Firma Bauer abzustimmen.

Bei Teillieferungen, die durch den Lieferanten verschuldet sind, übernimmt die Firma Bauer keine Transportkosten.

Eine Teillieferung ist zu kennzeichnen und ein Vermerk ist auf dem Lieferschein anzubringen.

Auf eine Höchstzahl an Positionen innerhalb einer Palette/Gitterbox muss geachtet werden, sodass eine Sichtprüfung jederzeit möglich ist.

3 Anlieferung



3.4 Anlieferzustand

Artikel inklusive Verpackungen werden nur in einem unversehrten Zustand angenommen.

Bei sichtbaren Beschädigungen kann die Firma Bauer die Annahme verweigern.

Die Firma Bauer behält sich das Recht vor, daraus entstehende Kosten, die nicht sofort erkennbar waren, an den Lieferanten weiterzugeben.

Zum Beispiel:

- Sonderfahrten
- Stillstand der Produktion

Für Schäden und Kosten, die durch mangelhafte Verpackungen verursacht wurden, haftet der Lieferant.

3.5 Anlieferadressen

Die richtige Anlieferadresse muss beachtet werden. Diese kann der Bestellung entnommen werden. Hierbei können folgende Anschriften unterschieden werden:

Aresing	Schrobenhausen	Edelshausen
Sonnenhamer Straße 55 86561 Aresing	Bürgermeister-Götz-Straße 32-36 86529 Schrobenhausen	In der Scherau 1 86529 Edelshausen

3.6 Anlieferung von Paketen

Für den Versand von Paketen muss ein stabiler Karton verwendet werden, der dem Gewicht der Ware standhalten kann. Kartonnagen dürfen wiederverwendet werden, aber nur so lange, bis die Stabilität noch gewährleistet werden kann. Das Paket muss an den Seiten verklebt werden. Es dürfen keine Paketschnüre verwendet werden.

Zwischen Ware, Deckel und Boden muss ein Schnittschutz (Pappe oder Ähnliches) angebracht werden, um beim Öffnen Beschädigungen (Einschneiden, Zerkratzen) der Ware zu vermeiden. Außerdem muss ein stabiles Paketklebeband verwendet werden.

Die Gewichtsgrenze der Pakete ist zu beachten und ein Hinweis bei über 17 Kilogramm ist anzubringen. Der Empfänger und der Absender müssen bei der Anlieferung von Paketen klar erkennbar sein. Zu verwenden ist das Versanddokument, aus dem sowohl die Absenderadresse als auch die Anlieferadresse deutlich zu entnehmen ist.



Besteht die Sendung aus mehreren Paketen, so muss dies von außen gekennzeichnet werden.

- An jedes Packstück muss die zugehörige Packliste angebracht werden.
- Alle Packstücke sind mit der Gesamtanzahl zu kennzeichnen.
- Alte Beschriftungen/Aufkleber müssen entfernt werden.
- Die Art der Produktverpackung sowie die Beschaffung des Verpackungsmaterials wird mit dem verantwortlichen Bauer-Ansprechpartner individuell abgestimmt.
- Eine Bauer-Produktverpackung ist immer vorrangig zu wählen. (Im Vorfeld abstimmen)
- Hierbei darf kein Herstellerbranding oder Lieferantenbranding erkennbar sein. (Im Vorfeld abstimmen)

3 Anlieferung



Sehen Sie dazu auch

2 Anhang 3: Vorlage Aufkleber für Paketsendung [→ 47]

3.6.1 Aufkleber Paketsendungen

Die Kennzeichnung muss am Paket gut sichtbar angebracht werden.

Alte Etiketten rückstandsfrei entfernen.

Beispiel für Packetaufkleber:

FROM: Firma XX Straße Postleitzahl / Ort SHIP TO: BAUER Maschinen GmbH Bürgermeister-Götz-Straße 32-36 86529 Schrobenhausen	1	Platz für Barcodes etc., die für Versand notwendig sind	3
Bestellnummer	2	4	
Platz für weitere notwendige Versanddaten:			
5			

- (1) Adresse des Absenders (Lieferant)
- (2) Adresse des Empfängers (Firma-Bauer)
- (3) Bereich für den QR-Code/Barcode, die für Versand notwendig sind.
- (4) Bestellnummer als QR-Code/Barcode
- (5) Bereich für Versanddaten

3 Anlieferung



3.7 Anlieferung auf Paletten oder Gitterboxen

Folgende Bestimmungen gelten für Materialien, die auf Palette/Gitterbox zu den Standorten Schrobhausen/Aresing/Edelshausen geliefert werden:

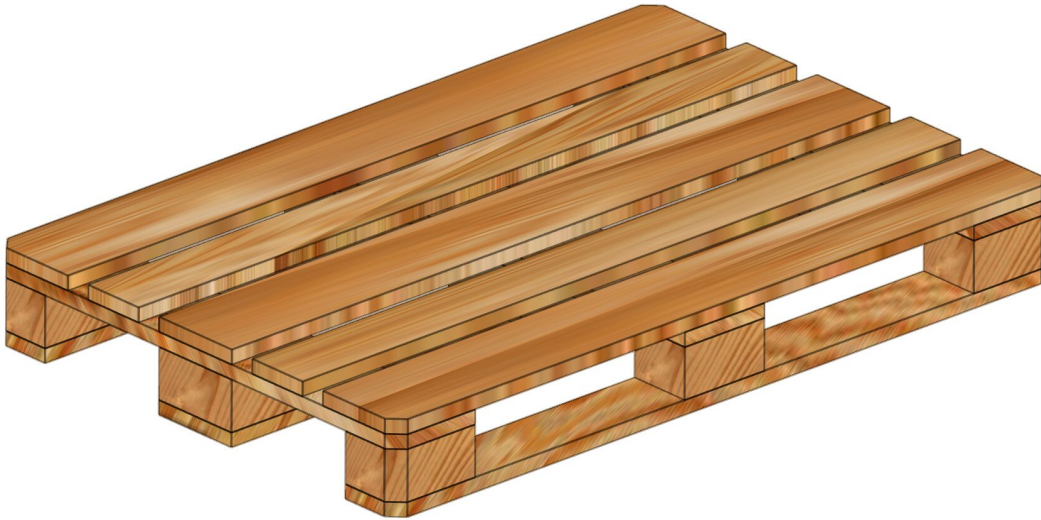
- Priorität stellt die Verwendung eines Standard-Ladungsträgers dar.
- Aus Umweltschutzgründen sind Holzpaletten mit IPPC (International **P**lant **P**rotection **C**onvention) Identifizierung anzuliefern.
- Die Paletten dürfen keine Beschädigungen aufweisen.
- Es ist darauf zu achten, dass das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird.
- Akzeptiert werden nur Paletten mit zugelassenen Maßen.
- Nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Vereinbarung werden auch Anlieferungen auf anderen Paletten Größen akzeptiert.
- Eine Anlieferung über Spezialladungsträger kann erfolgen, sofern es eine Abstimmung zwischen der Firma-Bauer und dem Lieferanten gibt.
- Priorität stellt aber die Verwendung eines Standard-Ladungsträgers dar.
- Bei Abweichung von Gewicht oder Höhe ist eine Abstimmung mit dem jeweiligen BAUER-Ansprechpartner notwendig.

3 Anlieferung



Zulässige Maße:

Palette



- **Europalette: (Euro-Mehrwegpalette gemäß DIN EN 13698-1)**
 - 1200 mm x 800 mm (EPAL Europalette)
- **Halbe Europalette:**
 - 400 mm x 600 mm
- **Bauer-Standardpaletten für große Teile:**
 - 2250 mm x 2250 mm

3 Anlieferung



Gitterbox



- **Gitterboxen:**
 - 1200 mm x 800 mm x 970 mm
 - 1200 mm x 800 mm x 570 mm

Zulässige Höhe und Gewicht:

- Paletten: 1000 kg und Höhe 970 mm
- Gitterboxen: 1000 kg und Höhe 570 mm / 970 mm und Klappe
- Bauer-Standardpalette für große Teile: 2.500 kg und Höhe 970 mm

3 Anlieferung



3.8 Anlieferung von Verpackungseinheiten (VPE)

Aufkleber für VPE (VerPackungsEinheit)

Materialnummer	BAUER Logo
Materialbezeichnung	
Menge / Stückzahl	

Werden Produkte in einer definierten Menge an die Firma-Bauer, innerhalb einer Verpackung versendet, muss diese definierte Menge bei jeder Lieferung identisch sein.

Es dürfen keine Änderungen der Mengen oder der Verpackung vorgenommen werden.

Jeweilige Änderungen sind mit dem zuständigen Bauer-Mitarbeiter abzustimmen.

Eine Verpackungseinheit bündelt mehrere Produkte zu einer Einheit.

VPEs müssen zusammen mit dem BAUER-Ansprechpartner definiert werden.

Sobald Produkte in Produktverpackungen geliefert werden (zum Beispiel VPE = 10 Stück) muss diese Anzahl bei jeder Anlieferung immer eingehalten werden.

Etwaige Änderungen der Menge einer Verpackungseinheit sind im Vorfeld mit dem jeweiligen BAUER-Ansprechpartner abzustimmen.

Eine selbstständige Änderung der Stückzahl ohne Absprache mit dem jeweiligen BAUER-Ansprechpartner ist nicht gestattet.

Das Etikett von außen an der Kartontage der Produktverpackung der VPEs anbringen.

3.9 Sortenreinheit und Mischpaletten

Der Lieferant hat für eine sortenreine Verpackung zu sorgen, sodass zusätzliches Umpacken und Sortieren durch BAUER-Mitarbeiter nicht notwendig werden.

Mischpaletten sind zu vermeiden. Diese werden nur geduldet, wenn einzelne Ladungsträger für die entsprechend kleine Menge an Packstücken unwirtschaftlich und nicht nachhaltig sind.

Bei Mischpaletten sind folgende Punkte zu beachten:

- Mengenmäßig größte Position ist unten auf der Palette zu platzieren
- Mischsendungen sind mit einem mindestens DIN A4 großem Blatt mit der Kennzeichnung „Mischsendung“ zu versehen
- Splittung einer Position auf mehrere Paletten vermeiden. (Diese sind ebenfalls zu kennzeichnen)

3 Anlieferung



3.10 Annahmeverweigerung bei Transportschaden

Eine Verweigerung der Annahme kann bei einem Transportschaden erfolgen, wenn das Material durch den Transport beschädigt wurde.

Bei strittigen Fällen kann die Qualitätssicherung hinzugezogen werden. (Unklarheit ob Schaden am Bauteil vorliegt.)

Ist der Lieferant oder die Spedition noch vor Ort, muss das Material wieder eingeladen und mitgenommen werden.

4 Kennzeichnung

Eine Kennzeichnung ist dem Bauteil entsprechend zu wählen (Größe, Form) und müssen gut lesbar sein. Die Kennzeichnung muss am Bauteil angebracht werden.

Die Bauer-Materialnummer ist unbedingt, zumindest pro Bestellposition einmalig sichtbar und zuordenbar zur Ware, auf dem Bauteil anzubringen.

Bei einer sortenreinen Verpackung muss die Kennzeichnung an der Verpackung angebracht werden.

Alte Etiketten rückstandsfrei entfernen.

Auch Verpackungen sind nach diesen Vorgaben entsprechend zu labeln.

Änderungen bei der Kennzeichnung sind vor Auslieferung mit dem jeweiligen Bauer-Ansprechpartner abzustimmen.

4 Kennzeichnung



4.1 Artikelkennzeichnung/Behälterkennzeichnung

Die Kennzeichnung muss am Bauteil angebracht werden.

Gut lesbare Kennzeichnung vom Bauteil zum Beispiel:

- Größe
- Form

4 Kennzeichnung



Beispiel für eine mögliche Teilekennzeichnung:

Eine Artikelkennzeichnung/Behälterkennzeichnung besteht aus:

Ausrichtung - längs	Ausrichtung - quer

- (1) Bauer-ID / Materialnummer
- (2) Bauer-Logo (optional)
- (3) Bestellnummer
- (4) Chargennummer/Serialnummer (falls vorhanden)
- (5) Herstellungsdatum
- (6) Für den Nutzer wichtige Anforderungen an das Bauteil zum Beispiel:
 - Druckbereichsangaben
 - Temperaturbereichsangaben
 - Spannungsangaben
- (6) Angaben zu Konformität, zum Beispiel: (z.B. CE-Kennzeichnung, ISO Angaben)
 - CE-Kennzeichnung (**C**onformité **E**uropéenne)
 - ISO Angaben (**I**nternational **S**tandards **O**rganization)

4 Kennzeichnung



Sehen Sie dazu auch

2 Anhang 1: Vorlage einer Teilekennzeichnung [→ 45]

4.2 Palettenkennzeichnung

Die Kennzeichnungsvorschrift ist bei Anlieferungen auf Paletten/Gitterboxen ebenso anzuwenden.

Bei Mischpaletten ist eine zusätzliche Kennzeichnung "Mischpalette" von außen anzubringen.

Ältere Beschriftungen und Kennzeichnungen sind von den Ladungsträgern zu entfernen.

5 Lieferung

5.1 Frachtdokumente

Folgende Begleitdokumente sind der Sendung / Lieferungen zwingend beizulegen:

Auf den Dokumenten werden einzelne Nummern auch als Barcode/QR-Code verlangt.

- Lieferschein
- Packliste

5.1.1 Lieferscheine

Für die Annahme der Ware ist ein Lieferschein erforderlich.

Bei Paketdiensten ist dieser innen liegend anzubringen. Bei Speditionen sind die Frachtpapiere dem BAUER-Mitarbeiter auszuhändigen und die Lieferscheine **innen oder außen** an der Verpackung oder der Ware anzubringen.

Es sind QR-Codes/Barcodes zu verwenden.



Für eine einwandfreie Lesbarkeit der MDE-Geräte ist auf einen geeigneten Abstand zwischen den Codes zu achten.

[illegible]

- (1) Lieferscheinnummer
- (2) Seriennummer **mit** Barcode / QR-Code für jedes Material
- (2) Chargennummer **mit** Barcode / QR-Code
- (3) Name, Adresse des Absenders
- (4) Name, Adresse des Empfängers
- (6) Bestellnummer **mit** Barcode / QR-Code
- (5) Ansprechpartner des Lieferanten mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- (4) Name des Bestellers/der Bestellerin
- (5) Zolltarifnummer
- (5) Ursprungsland
- (7) Lieferscheinpositionen
 - Materialbezeichnung
 - Eventuell Abmessungen
- (8) Artikelnummern
- (9) Bestellmenge
- (10) Angaben zur Konformitätserklärung
- (11) Angaben zum Lieferanten

5 Lieferung



Sehen Sie dazu auch

2 Anhang 2: Vorlage eines Lieferscheins [→ 46]

5.1.2 Speditionsauftrag/Frachtbrief

Der Speditionsauftrag/Frachtbrief dient zur Prüfung im Wareneingang. Der Lieferant hat für ordentlich ausgefüllte Lieferpapiere zu sorgen. Folgende Informationen müssen enthalten sein:

- Absender
- Beladestelle
- Empfänger
- Lieferantenummer
- Sendungsnummer
- Art der Verpackung
- Anzahl der Verpackung
- Gewicht der Lieferung

5.2 Packliste für Packstücke



Für eine einwandfreie Lesbarkeit der MDE-Geräte ist auf einen geeigneten Abstand zwischen den Codes zu achten.

Beispiel einer Packliste

Packliste / Packing List			
Datum		5	Gewicht:
Lieferantenname		1	Lieferantennummer  2
Lieferscheinnummer  3		Bestellnummer:  8	
Packstücknummer 4			
Pos	Artikel-Nr.	Bezeichnung (Abmessungen)	Bestellmenge
1	6	BAUER C 1700 L 1000 x 1000 mm	7
2		BAUER C 1700 L 1000 x 1000 mm	
3		BAUER C 1700 L 1000 x 1000 mm	
4		BAUER C 1700 L 1000 x 1000 mm	

Eine Packliste muss zur Identifikation von Packstücken mitgeliefert werden. Je Packstück / Ladungsträger ist eine Packliste mitzuliefern, auf welcher vermerkt werden muss:

Es werden nur Barcodes / QR-Codes akzeptiert

- (1) Name und Adresse des Absenders
- (2) Lieferantennummer
- (3) Lieferscheinnummer (QR-Codes und als Barcode)
- (4) Packstücknummer
- (5) Inhalt des Packstücks
- (6) Bauer-Artikelnummer
- (7) Stückmenge mit Mengeneinheit
- (8) Bauer-Bestellnummer (QR-Codes und als Barcode)
- Eine Sortierung der Positionen ist nach der Bauer-Bestellnummer vorzunehmen.

6 Schutz von Bauteilen

6.1 Korrosionsschutz

Korrosionsschutz ist für alle Blankteile notwendig und anzubringen. Zu den Blankteilen gehören unter anderem:

- Bolzen
- Buchsen
- Zahnräder
- Bohrungen für Bolzenverbindungen bei Stahlbauteilen
- Ausleger
- Mast
- KDK-Schlitten
- Hydraulikventile
- Hydraulikmotore (speziell Steckachse Vielzahnwelle)

Alle Blankteile sind mit einem Korrosionsschutz zu versehen und entsprechend zu verpacken. Das entsprechende Korrosionsschutzmittel kann, falls lokal nicht erhältlich, in Schrobhausen bestellt werden. Der Schutzauftrag erfolgt mit Spraydosen oder Pinselauftrag.

Es dürfen ausschließlich folgende Konservierungsstoffe, die in der BAUER-Norm "Korrosionsschutz durch Beschichtung" definiert sind, verwendet werden:

- Klübersynth MZ 4-17 (erhältlich im Gebinde von 1 l, 20 l oder Spraydose 400 ml)
- Chesterton 740E (erhältlich im Gebinde von 5 l, 20 l oder Spraydose 400 ml)

Kleine Bauteile müssen zusätzlich in eine Korrosionsschutzfolie eingeschweißt werden. In Ländern mit hoher Luftfeuchtigkeit sind spezielle VCI-Folien (**V**olatile **C**orrosion **I**nhibitor) zu verwenden.

6.2 Kleinteilverpackungen für hochwertige Ersatzteile

Kleinteile müssen korrosionsgeschützt und staubgeschützt eingelagert werden.

Die Bauteile sind vor Korrosion und Verunreinigung zu schützen mittels entsprechender Verpackung (Folieneinschweißung, Karton, Fettpapier, Kiste).

Kleinteile sind bereits korrosions- und staubgeschützt anzuliefern.

6.3 Schutz von Gummiteilen

Elastomere und Dichtungen müssen vor Licht (besonders vor direkter Sonneneinstrahlung) geschützt werden. Diese sind nach Bauer-Vorgaben zu verpacken und müssen wiederverschließbar sein.

Diese Verpackungen sind mit Aufklebern, welche mindestens folgende Punkte enthalten, zu versehen:

- Herstellungsdatum
- Bauer-Materialnummer
- Bezeichnung/Abmessung

6.4 Schutz von Lackierteilen

Bei Lackierteilen, einen Schutz vor Verkratzen anbringen.

Schutz der Bauteile, zum Beispiel:

- Netze
- Folien

Nachfolgend ein Beispiel einer geeigneten Verpackung von Lackierteilen.



6.5 Schutz von Elektronikbauteilen

Bei Elektronikbauteilen (zum Beispiel: Kühler Teile) ist besonders darauf zu achten, dass empfindliche Stellen (zum Beispiel: Kühler-Rippen) ausreichend geschützt beziehungsweise dass diese Artikel **einzel**n verpackt werden.

Nachfolgend ein Beispiel einer Verpackung.



7 Abholung



7 Abholung

7.1 Abholorte

Werk	Ort	Straße
Schrobenhausen	86529 Schrobenhausen	Bürgermeister-Götz-Straße 32-36
Aresing	86561 Aresing	Sonnenhamerstraße 55
Edelshausen	86529 Edelshausen	In der Scherau 1

7.2 Abholzeiten

An deutschen bzw. bayrischen Feiertagen können keine Waren abgeholt werden.

Einlasszeit in die Werke ist frühestens 07:00 Uhr.

Die Ladezeiten in den Werken sind:

Wochentag	Abholzeit	Pausenzeit
Montag bis Donnerstag	07:00-16:30 Uhr	12:00-13:00 Uhr
Freitag	07:00 bis 13:00 Uhr	-

7 Abholung



7.3 Benötigte Dokumente bei Abholung

Bei Abholung ist die Angabe der „**160iger-Nummer**“ zwingend notwendig. Diese erhält man im Vorfeld zur Abholung inklusiv den benötigten Dokumenten und Referenzen durch den zuständigen Sachbearbeiter aus dem Lieferanten Reklamationsmanagement. Bei Abholung durch einen externen Spediteur ist zu beachten, dass der externe Spediteur die bereits erwähnte "160er-Nummer" erhält.

7.4 Verfahrens-Ausrüstung der Fahrzeuge

Die Fahrzeuge müssen sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die erforderlichen technischen Vorrichtungen zum Transport vorweisen, zum Beispiel:

- Anzahl der Zurrpunkte in ausreichender Menge.

Technisch und gesetzlich einwandfreier Zustand der Fahrzeuge, insbesondere:

- Genehmigungspflichtige Fahrzeuge müssen gültige Transportpapiere vorweisen.
- Vor Beladung sind die Papiere dem Versandpersonal unaufgefordert vorzuzeigen.
- Sind die Papiere geprüft, findet eine Beladung statt.
- Die gesetzlichen Auflagen für Transporte innerhalb Deutschlands sind einzuhalten.
- Die Ladungssicherung nach § 22 der StVO ist durch den Fahrzeugführer einzuhalten.
- Für die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts muss die Zuladekapazität ausreichen.
- Fahrzeuge mit ungenügend gesicherter Ladung dürfen die Werke nicht verlassen.
- Es sind die notwendigen Verzurrmaterialien in technisch einwandfreiem Zustand und in ausreichender Menge durch den Fahrzeugführer mitzuführen. Zum Beispiel:
 - Antirutschmatten
 - Verzurrgurte
 - Anschlagmittel
 - Und so weiter

7 Abholung



7.5 Verhaltensregeln auf dem Werksgelände der Firma BAUER AG

- Der Fahrer muss sich beim Pförtner anmelden und abmelden.
- Fahrzeuge sind auf den ihnen zugewiesenen Stellflächen stehen zu lassen.
- Dem Fahrzeugführer ist es nicht gestattet, sich im Werksgelände frei zu bewegen. Er hat sich im / am Fahrzeug aufzuhalten.
- Während der Beladetätigkeit und Entladetätigkeit hat der Fahrzeugführer zu seiner eigenen Sicherheit eine Schutzausrüstung zu tragen.
 - Sicherheitsschuhe
 - Schutzhelm
- Nicht gestattet in den Werken sind:
 - Der Konsum von Alkohol und Betäubungsmittel.
 - Das Übernachten.
 - Die Müllentsorgung sowie Säuberungen an Fahrzeugen.
 - Der Fahrer hat sich beim Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes Kontrollen zu unterziehen. - Dies dient zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit.
 - Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten

Die oben genannten Punkte dienen einer sicheren, schnellen und reibungslosen Beladung.

Fragen und Anmerkungen sind an den Auftraggeber oder den zuständigen Mitarbeiter der BAUER-Gruppe zu richten.

8 Reklamationsabwicklung

Tritt eine Reklamation, hinsichtlich der im Logistikhandbuch beschriebenen Anforderung ein, wird die Firma-Bauer mit dem Lieferanten in Kontakt treten und das weitere Vorgehen abstimmen.

8 Reklamationsabwicklung



9 Sanktionen bei nicht Einhalten der Vorschriften

Dieses Logistikhandbuch ergänzt die jeweils gültigen Einkaufsbedingungen/Anlieferbedingungen der Firma-Bauer.

Abweichungen von den, im Logistikhandbuch festgelegten Anlieferbedingungen haben zur Folge:

- Der Lieferant muss vor Auslieferung der Ware einen geeigneten Maßnahmenplan vorlegen.
- Erfolgt keine Mitteilung über Abweichungen, wird davon ausgegangen, dass alle geforderten Kriterien erfüllt sind.
- Sind dennoch Abweichungen in der Anlieferqualität, werden folgende Maßnahmen ergriffen:
 - Alle für die Firma-Bauer, in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen und sonstigen Kosten werden vom Lieferanten getragen.
 - Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit.
 - Die Haftung kann nicht summenmäßig beschränkt werden.
 - Außerdem behält sich die Firma-Bauer das Recht vor, die Annahme der Anlieferung bei grober Verfehlung der Qualität zu verweigern.
 - Wiederholte Verfehlungen der festgehaltenen Grundsätze können zu einer Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

Werden Punkte aus diesem Handbuch nicht eingehalten, wird dies mit dem Lieferanten besprochen.

Hierbei wird dem Lieferanten über eine bestimmte Zeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet, so dass eine Verbesserung der Anlieferungsqualität vermerkt werden kann.

Der Lieferant hat der Firma-Bauer einen Maßnahmenplan mit Zieltermin der Umsetzung vorzulegen.

9 Sanktionen bei nicht Einhalten der Vorschriften



10 Anhänge



10 Anhänge

10.1 Anhang 1: Vorlage einer Teilekennzeichnung

Teilekennzeichnung längs/quer



Bauer Maschinen GmbH 86529 Schrobenhausen DE

Bauer No.	
Bestellnummer	
Serial No. Chargen No.	
Man. Date	

Empfänger 	Absender mit Lieferantenlogo Lieferscheinnummer oder Bestellnummer: _____ Lieferscheinnummer _____ Ansprechpartner: _____ Telefonnummer: _____ Mail-Adresse: _____ Zolltarifnummer: _____ Ursprungsland: _____
--	--

Bestellnummer oder	
---------------------------	--

Pos	Artikel-Nr.	Genaue Bezeichnung (Abmessungen)	Bestellmenge	Serialnummer oder

Konformitätsbescheinigung

Impressum Lieferant

Platz für Endloslabel

10 Anhänge



10.3 Anhang 3: Vorlage Aufkleber für Paketsendung

FROM: _____ _____ _____ SHIP TO: _____ _____ _____	_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____
Bestellnummer 	
_____ _____ _____ _____ _____ _____	

10.4 Anhang 4: Vorlage Label für Verpackungseinheit

Materialnummer	
Materialbezeichnung	
Menge / Stückzahl	

10 Anhänge



10.5 Anhang 5: Vorlage für Packliste

Packliste / Packing List			
Datum		Gewicht:	
Lieferantenname		Lieferantennummer: 	
Lieferscheinnummer 		Bestellnummer: 	
Packstücknummer			
Pos	Artikel-Nr.	Bezeichnung (Abmessungen)	Bestellmenge